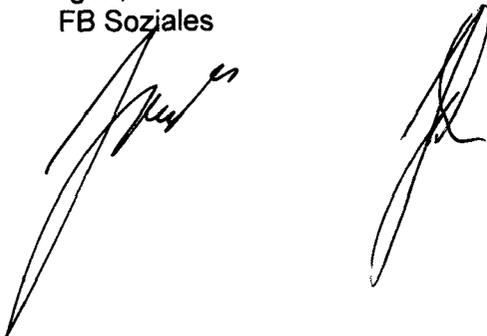


Vfg.

### **Notwendigkeit der Einpflege aller KdU-relevanten Daten in Comp.ASS**

1. Beigefügtes Rundschreiben Nr. 35/2010 des Landkreises Göttingen vom 11.9.2009 sowie ds Schreiben des Landkreises Göttingen vom 30.3.2010 gebe ich mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis.
2. Verteiler  
50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8,  
5021, 5022, 5023, 5024, 5025, 5026, 5028  
5031.1-5, 5031.8, 5031.9, 5033.1-6,  
50490, 50491, 50492, 50493, 50494, 50495, 59496, 50497, 50498, 59499  
50541, 50542, 50543, 50544, 50545, 50551, 50552, 50553, 50554, 50555,  
50561, 50562, 50563, 50564, 50565, 50566, 50567  
50621, 50622, 50623, 50624, 50625, 50626, 50627,  
50671, 50672, 50673, 50674, 50675, 50676, 50677, 50678, 50679,  
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50711, 50712, 50713, 50714, 50715, 50716, 50717,  
50718, 50719, 50731, 50732, 50733, 50734, 50735, 50736,  
50805, 50807.
3. Zur Kenntnis  
Referat 03  
Beschäftigungsförderung Göttingen
4. Zum Vorgang

Göttingen, den 9.4.2010  
FB Soziales



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Stadt Göttingen

- über Fach -

		Eing. 15. SEP. 2009						
Fachbereich 50, 37070 Göttingen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9

**Amt für Arbeit und Qualifizierung**  
56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts  
Anprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr  
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Zoufahl  
Telefon: (0551) 525 – 528

eMail: Zoufahl.Jana@landkreisgoettingen.de  
Fax: (0551) 525 - 767

Zimmer: Walkemühlenweg 10  
Raum 13

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

56.1 / 50 11 00

11.09.2009

**Rundschreiben Nr. 35 / 2009 – SGB II**

**Notwendigkeit der Einpflege aller KdU-relevanten Daten in comp.ASS**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung des Landkreises Göttingen wurde durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 02.09.2009 mit der Darstellung der derzeit unangemessen wohnenden und heizenden Bedarfsgemeinschaften beauftragt. Gleichlautende Anträge aus früheren Sitzungen mussten mit der Begründung, dass anhand der in comp.ASS tatsächlich eingegebenen Daten keine derartigen Auswertungen durchgeführt werden können, abgelehnt werden.

Die bisher ablehnende Haltung ist jedoch aufgrund der Möglichkeiten, die comp.ASS nach praktischer Prüfung der Eingabemöglichkeiten bietet, nicht mehr aufrecht zu erhalten. In comp.ASS können grundsätzlich alle notwendigen Daten erfasst werden. Der aktuelle Bestand ist jedoch zum Großteil sehr lückenhaft eingepflegt.

**Daher müssen seitens der LSB in allen laufenden Vorgängen bis zum 02.10.2009 folgende Daten eingegeben sein:**

Einzupflegende Daten	Eingabe in comp.ASS
Angabe, ob die BG zur <b>Miete</b> oder in <b>Eigentum</b> wohnt	bei Miete: über die Berechnung 5/000 bei Eigentum: über 5/300
<b>Wohnflächenanteil</b> der Haushaltsgemeinschaft	bei Miete: über die Berechnung 5/001 bei Eigentum: über 5/301
<b>Baujahr</b>	bei Miete: über die Berechnung 5/001 bei Eigentum: über 5/301

**Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.**

Hausanschrift:  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0  
(Telefonzentrale)  
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr  
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588  
eMail Info@LandkreisGoettingen.de  
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)  
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)  
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)  
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

<b>tatsächliche Unterkunfts-kosten (bruttokalt, ggf. aufgeschlüsselt nach Kaltmiete und Nebenkosten bzw. Hausbelastung) <u>auch wenn diese genau dem angemessenen Betrag entsprechen</u></b>	über das Feld „Tats./Nachr. Betrag“
<b><u>bewilligte</u> Unterkunfts-kosten (bruttokalt)</b>	über das Feld „Berechnungsbetrag“
<b>tatsächliche Heizkosten (tatsächlich an den Vermieter/Versorger zu zahlender monatlicher Abschlag)</b>	über das Feld „Tats./Nachr. Betrag“
<b><u>zu gewährende</u> Heizkosten</b>	über das Feld „Berechnungsbetrag“

Bei **Neuanträgen** sind in comp.ASS im Antragsformular weiter folgende Daten einzugeben:

- die Angabe, ob die BG in Eigentum lebt oder nicht
- die Gesamtwohnfläche des Hauses
- der Wohnflächenanteil der Haushaltsgemeinschaft
- das Baujahr
- die Anzahl der Räume und Küchen
- die Angabe, falls ein freies Wohnrecht besteht
- die bewilligte Bruttokaltmiete
- die zu gewährenden Heizkosten

Über alle diese Daten muss in comp.ASS die Eingabe erfolgen, um diejenigen Bedarfsgemeinschaften ermitteln zu können, die unangemessen wohnen bzw. unangemessen hohe Heizkosten haben.

Um die Anzahl der Personen ermitteln zu können, die in der Wohnung bzw. in dem Haus leben und für die die eingegebenen tatsächlichen Unterkunfts-kosten kopfteilig anfallen, **müssen weiter alle Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft eingegeben werden.** Dazu zählen oftmals Personen, die zwar selbst von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, aber trotzdem zur Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft gehören.

Der im Feld „Tats./Nachr. Betrag“ eingegebene Betrag muss ergo für diejenigen Personen anfallen, die in der Leistungssachbearbeitung entweder bei den Personendatensätzen (unabhängig von der Kennziffer) und/oder zusätzlich im Falldatensatz bei zusätzlichen Personen Miete eingegeben sind. **Bitte prüfen Sie alle einzutragenden Personen anhand der beigefügten Anlage.**

Um einen derartigen Arbeitsaufwand zukünftig vermeiden zu können, empfehle ich darüber hinaus, auch alle anderen bekannten Daten einzupflegen, die über comp.ASS erfasst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Mündemann

Anlagen

# Bedarfsgemeinschaften

Anlage

<u>SGB II - Leistungs-</u> <u>berechtigte/r mit</u>	<u>Rechtslage</u>	<u>Eingabe in comp.ASS:</u>			
<b>(Ehe-) Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft</b>	es handelt sich rechtlich um eine Bedarfsgemeinschaft auch wenn (Ehe-) Partner nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, da: - erhält SGB XII - erhält AsylbLG - ist gem. § 7 Abs.4 SGB II ausgeschlossen - ist gem. § 7 Abs.5 SGB II ausgeschlossen	In diesen Fällen hat der (Ehe-) Partner keine Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, bleibt aber trotzdem Mitglied der BG. Sein Bedarf ist gemäß SGB II zu ermitteln, sein Anteil an den KdU ist zu berücksichtigen und sein übersteigendes Einkommen ist auf die BG-Mitglieder zu übertragen	Personenmaske: Beide sind als Person mit Mischregelsatz anzulegen.		
			<b>Leistungsber.</b>		<b>Partner</b>
			Haken Berechn. Regelsatz	Ja	Ja
			Haken Berecht. Grunds.	Ja	Nein
			Beziehung Bedarfsgem z. LK Gö	Ja	Nein
			Geldleistungsmaßnahme	Ja	Nein
			Kz Kürzg Mietanteil	0 - ohne Mietkürzung	- ohne Mietkürzung
<b>Kind und dessen Partner; leben im Haushalt des Leistungsberechtigten (Elternteil des Kindes); Eltern sind Leistungsberechtigt</b>	- Kind unter 25 Jahren; Alter vom Partner unwichtig - Kind kann seinen Bedarf nicht selber decken - leben im Haushalt der Eltern (des Kindes) - unverheiratet	Die Eltern erhalten den Mischregelsatz von 90 %, das Kind und Partner den Regelsatz 80 %	Personenmaske: Alle Personen sind in comp.ASS als BG-Mitglied zu erfassen <b>Kind:</b> - Kind bis 18 J. oder - volljähriges Kind (18 - 25 Jahre), <b>Partner des Kindes:</b> - Person mit Regelsatz. <b>Eltern:</b> - Person mit Mischregelsatz oder bei nur einem Elternteil als - Haushaltsvorstand		
			<b>Für alle Hilfeempfänger dieser Konstellation gilt:</b>		
			Haken Berechn. Regelsatz		Ja
			Haken Berecht. Grunds.		Ja
			Beziehung Bedarfsgem zum LK Gö		Ja
			Geldleistungsmaßnahme		Ja
			Kz Kürzg Mietanteil		- ohne Mietkürzung

## Bedarfsgemeinschaften

<u>SGB II - Leistungs-</u> <u>berechtigte/r mit</u>	<u>Rechtslage</u>	<u>Eingabe in comp.ASS:</u>				
<b>Eltern/ Elternteil und dessen Partner</b>	- leben im Haushalt - Leistungsberechtigter unter 25 Jahren und unverheiratet	Die Eltern erhalten den Mischregelsatz von 90 % und das Kind je nach Alter den Regelsatz von 80 %, 70 % oder 60 %	Personenmaske: Alle Personen sind in comp.ASS als BG-Mitglied zu erfassen <b>Kind:</b> - Kind bis 18 J. oder - volljähriges Kind (18 - 25 Jahre). <b>Eltern oder der Elternteil und Partner:</b> - Person mit Mischregelsatz			
			<b>Für alle Hilfeempfänger dieser Konstellation gilt:</b>			
		Haken Berechn. Regelsatz			Ja	
		Haken Berecht. Grunds.			Ja	
		Beziehung Bedarfsgem zum LK Gö			Ja	
		Geldleistungsmaßnahme			Ja	
		Kz Kürzg Mietanteil			- ohne Mietkürzung	
<b>Kind</b>	- lebt im Haushalt - Kind unter 25 Jahre und unverheiratet	Leistungsberechtigte/r erhält nur MBZ, da z. B. StudentIn.	Das Kind und der Elternteil sind in comp.ASS als BG-Mitglied zu erfassen			
			<b>Elternteil</b>		<b>Kind</b>	
			Haken Berechn. Regelsatz	Nein	Ja	
			Haken Berecht. Grunds.	Ja	Ja	
			Beziehung Bedarfsgem zum LK G	Ja	Ja	
			Geldleistungsmaßnahme	Ja	Ja	
			Kz Kürzg Mietanteil	1 oder 2 Kürzg. Miete	- ohne Mietkürzung	
<b>Kind</b>	- lebt im Haushalt - Kind unter 25 Jahren und unverheiratet	Leistungsberechtigte/r erhält Mietzuschuss	Das Kind und der Elternteil sind in comp.ASS als BG-Mitglied zu erfassen			
			<b>Elternteil</b>		<b>Kind</b>	
			Haken Berechn. Regelsatz	Nein	Ja	
			Haken Berecht. Grunds.	Ja	Ja	
			Beziehung Bedarfsgem zum LK G	Ja	Ja	
			Geldleistungsmaßnahme	Ja	Ja	
			Kz Kürzg Mietanteil	3 - Keine Mietzuordnu	- ohne Mietkürzung	
			KdU	Berechnung 2/201 - 203	aus Berechnungsgruppe 5	
Im Feld Tats. Betrag ist jeweils der anteilige Betrag der tatsächliche Miete anzugeben und im Feld Berechnungsbetrag der jeweils bewilligte anteilige Betrag						

## Haushaltsgemeinschaften

<u>SGB II - Leistungs-</u> <u>berechtigte/r mit</u>	<b>Rechtlich</b>	<b>Eingabe in comp.ASS:</b>		
<b>Kind</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- unter 25 Jahren</li> <li>- lebt im Haushalt</li> <li>- kann seinen Bedarf selbst decken</li> </ul>	In diesen Fällen kann das übersteigende Einkommen nur bis zur Höhe des Kindergeldes übertragen werden	Das Kind ist in comp.ASS als BG-Mitglied zu erfassen (Person 3 - Kind bis 18 J. oder Person 4 - volljähriges Kind (18 - 25 Jahre))	
			Haken Berechn. Regelsatz	Ja
			Haken Berechn. Grunds.	Ja
			Beziehung Bedarfsgem zum LK Gö	Ja
			Geldleistungsmaßnahme	Ja
			Kz Kürzg Mietanteil	- ohne Mietkürzung
<b>Kind</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- über 25 Jahren</li> <li>- lebt im Haushalt</li> <li>- gemeinsames Wirtschaften</li> </ul>	In diesen Fällen ist der Unterhaltungsbetrag gemäß § 9 V SGB II zu ermitteln und der Mietanteil zu berücksichtigen	Unterhalt wird angerechnet	Kind ist als HG Mitglied (9 - ohne Regelsatz) zu erfassen
			Unterhalt wird nicht angerechnet	Person ist lediglich über die Anzahl im Falldatensatz (Funktion fa in der LSB) über zusätzliche Person Miete zu erfassen
<b>Angehörige</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sind nicht BG-Mitglied</li> <li>- leben im Haushalt</li> <li>- gemeinsames Wirtschaften</li> </ul>	In diesen Fällen ist der Unterhaltungsbetrag gemäß § 9 V SGB II zu ermitteln und der Mietanteil zu berücksichtigen	Unterhalt wird angerechnet	Angehörige ist als HG Mitglied (9 - ohne Regelsatz) zu erfassen
			Unterhalt wird nicht angerechnet	Angehörige sind lediglich über die Anzahl im Falldatensatz (Funktion fa in der LSB) über zusätzliche Person Miete zu erfassen

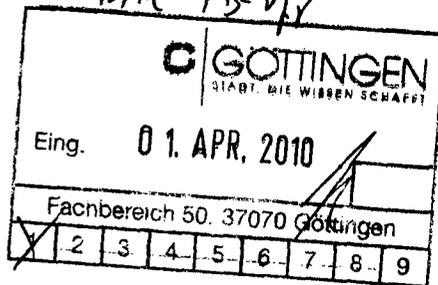
## Wohngemeinschaften

Der Mietanteil des HE ist wie bei einem Alleinstehenden zu erfassen

LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Stadt Göttingen  
Fachbereich Soziales  
Herr Gruß

- über Fach -



**Amt für Arbeit und Qualifizierung**

56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr  
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Zoufahl  
Telefon: (0551) 525 – 528

eMail: Zoufahl.Jana@landkreisgoettingen.de  
Fax: (0551) 525 - 767

Zimmer: Walkemühlenweg 10  
Raum 13

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

56.1 / 50 11 00

30.03.2010

**Notwendigkeit der Einpflege aller KdU-relevanten Daten in comp.ASS**

Sehr geehrter Herr Gruß,

folgende von Ihnen im Schreiben vom 23.09.2009 aufgeworfene Aspekte sind noch ungeklärt:

1. Freischaltung der Anträge
2. Zulässigkeit einer Vorratsdatenhaltung

Mit Rundschreiben 35/2009 wurden die Heranziehungsgemeinden angewiesen, alle KdU-relevanten Daten wie folgt in comp.ASS ein- und nachzupflegen:

- Bei allen **laufenden Fällen im Bereich „LSB“** in comp.ASS
  - Angabe, ob die BG zur Miete oder in Eigentum wohnt
  - Wohnflächenanteil der Haushaltsgemeinschaft
  - Baujahr
  - tatsächliche Unterkunftskosten
  - bewilligte Unterkunftskosten
  - tatsächliche Heizkosten
  - zu gewährende Heizkosten
  - alle Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft
- Bei **Neuanträgen im Antragsformular** in comp.ASS
  - Angabe, ob die BG in Eigentum lebt oder nicht
  - Gesamtwohnfläche des Hauses
  - Wohnflächenanteil der Haushaltsgemeinschaft
  - Baujahr
  - Anzahl der Räume und Küchen
  - Angabe, falls ein freies Wohnrecht besteht
  - bewilligte Bruttokaltmiete
  - zu gewährenden Heizkosten
  - alle Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0  
(Telefonzentrale)  
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr  
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588  
eMail Info@LandkreisGoettingen.de  
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)  
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)  
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)  
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Daraufhin gaben Sie in Ihrem Schreiben vom 23.09.2009 Folgendes zu bedenken: „Hierbei gilt es jedoch noch zu klären, ob bei Weiterbewilligungen der jeweilige SGB II – Antrag freigeschaltet wird. Es wäre [...] zu prüfen, [...] ob nicht alle SGB II – Anträge freigeschaltet werden.“

Eine Freischaltung der SGB II – Anträge ist nach o.g. Rundschreiben jedoch keineswegs notwendig. Vielmehr wurde dort eine Einpflege der relevanten Daten im SGB II – Antrag nur bei Neuansträgen erwartet, und in diesen Fällen müssen die Sachbearbeiter das Antragsformular ohnehin ausfüllen. Weiter würde das Freischalten aller Anträge einen nicht vertretbaren Aufwand bedeuten, da quasi jeder Antrag manuell freigeschaltet werden müsste. Eine Erleichterung bei der Eingabe der Daten entstünde Ihnen daraus hingegen nicht.

In den laufenden Fällen sollen die Daten in comp.ASS im Bereich „LSB“ nachgepflegt werden und dies ist immer möglich. Entsprechend haben alle anderen Heranziehungsgemeinden o.g. Rundschreiben ohne weiteres umsetzen können.

Im Gespräch am 21.09.2009 machten Sie deutlich, dass die Umsetzung Ihrerseits nicht möglich ist. Es wurde jedoch angeboten, für die Gegenwart und die Zukunft, bei Neu- und Folgebescheiden alle KdU-relevanten Daten einzupflegen.

Auch im Schreiben vom 23.09.2009 erklärten Sie noch einmal, dass aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht in allen laufenden Fällen eine Nachpflege der KdU-relevanten Daten vorgenommen werden kann. Sie boten jedoch wiederum an, ab 01.10.2009 bei allen Neu- und Weiterbewilligungen die erforderlichen KdU-Felder auszufüllen.

Eine Auswertung aus comp.ASS ergab, dass derzeit von allen über den 31.03.2010 hinaus laufenden Fällen der Stadt Göttingen, in denen eine Berechnung für Miete bzw. zu Hausbelastungen angelegt ist, lediglich in ca. 22,5 % der Fälle die relevanten Daten eingepflegt wurden. Diesbezüglich bitte ich kurzfristig um Sachstandsmitteilung, wann mit dem Abschluss der Eingabe zu rechnen ist.

Darüber hinaus ist es aus hiesiger Sicht absolut notwendig, auch Personen, die sich nicht im SGB II – Bezug befinden, mit in die Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft einzupflegen. Auch in einer Bedarfsgemeinschaft, in der Studenten o.a. vom SGB II – Bezug ausgeschlossen sind, muss deren übersteigendes Einkommen auf die anderen Mitglieder angerechnet werden. Eine solche Anrechnung ist nicht möglich, wenn die ausgeschlossene Person in comp.ASS nicht berücksichtigt wurde.

Kinder, die ihren Lebensunterhalt durch Kindergeld, UVG-Leistungen bzw. Unterhalt und/oder Wohngeld vollständig decken können, sind nicht mehr Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Doch auch diese müssen aufgeführt werden, damit das übersteigende Kindergeld auf den Kindergeldberechtigten zurückübertragen werden kann. Anders ist dies in dem Leistungsprogramm nicht möglich.

Andere Haushaltsmitglieder, die ebenfalls nicht Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind, welche jedoch bei der Gewährung der Unterkunftskosten berücksichtigt werden müssen, werden in comp.ASS nicht mit Namen etc. eingepflegt. Sie werden lediglich anzahlmäßig berücksichtigt, damit die Unterkunftskosten korrekter Weise kopfteilig auf alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt werden können.

Damit wird deutlich, dass in comp.ASS tatsächlich nur diejenigen Daten aufgenommen werden, welche für die Leistungssachbearbeitung unabdingbar notwendig sind. Leider kann von hier aus nicht nachvollzogen werden, ob, wann und in welchen Seminaren vor kurzem noch vertreten worden ist, dass Personen, die sich nicht im SGB II – Bezug befinden, nicht mit einzupflegen sind. Die Prüfung

der Ausgaben des Leitfadens seit 2005 z.B. ergab, dass dort ursprünglich tatsächlich einmal folgende Regelung bestand:

**„Ein studierender Partner hat nach § 7 V SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts [...]. Ungeachtet dessen gehört dieser nach § 7 III Nr. 3 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft [...]. Demnach muss bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit des SGB-II-Berechtigten nach § 9 II 1 SGB II das Einkommen und Vermögen des studierenden Partners berücksichtigt werden. [...] Dies gilt auch für andere Nicht-Leistungsberechtigte, die z.B. berechtigt nach dem AsylbLG (§ 7 I 2 SGB II), nach dem 4. Kapitel SGB XII (§§ 5 II 3, 28 I 1 SGB II) sind bzw. dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG sowie nach §§ 60 – 62 SGB III (§ 7 V SGB II) sind. Diese Personen dürfen im Bescheid der Bedarfsgemeinschaft sowie in der zugehörigen Horizontalberechnung nicht aufgeführt werden.“**

Diese Regelung war jedoch das letzte Mal in der 6. Ergänzung des Leitfadens vom 01.08.2006 zu lesen. Seitdem ist sie nicht mehr vertreten worden.

Es ist leider nicht ungewöhnlich und nicht zu verhindern, dass sich Vorgaben ändern (müssen). Gesetzesänderungen, aktualisierte Rechtsprechung und nicht zuletzt auch die technischen Möglichkeiten gaben und geben mir immer wieder Anlass zu einer zwingenden Änderung meiner Auffassung in bestimmten Fragen. O.g. Regelung, dass ausgeschlossene Personen nicht aufgeführt werden dürfen, wird nunmehr seit mindestens drei Jahren nicht mehr vertreten und dürfte daher aktuell nicht mehr als Argument gegen eine Dateneinpflege zählen.

Zuletzt teilten Sie mir Folgendes mit: „Ihre Empfehlung, alle bekannten Daten einzupflegen [...] halte ich für überprüfungswürdig, da nur solche Daten erfasst werden dürfen, die für die Bedarfsprüfung benötigt werden. Eine vorsorgliche Datenhaltung entspricht nicht den datenschutzrechtlichen Vorgaben [...]“

Zunächst wird – wie oben dargestellt – nur eine Einpflege von notwendigen Daten in comp.ASS erwartet. Weiter wird hier ganz offensichtlich verkannt, dass die einzupflegenden Daten längst erhoben worden sind. Die zu erfassenden Daten sind keine anderen, als die bereits in der Akte vorhandenen Daten, wie Sie selbst bestätigten („Ihre Empfehlung, alle bekannten Daten einzupflegen [...]“). Insofern kann von einer vorsorglichen Datenhaltung hier aus meiner Sicht keine Rede sein.

Ich hoffe, Ihre aufgeworfenen Aspekte ausreichend beantwortet und somit die bestehenden Missverständnisse ausgeräumt zu haben. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie nunmehr, eine Eingabe der noch nicht eingepflegten Daten zeitnah zu veranlassen und mich kurzfristig über den Sachstand zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

  
Bock